

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.</p> <p>Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	40. Sitzung Gem. FA / 01.10.2024 / 13:00 – 14:30 Uhr
TOP:	02 – Immaterielle Ressourcen
Thema:	Konkretisierung der CSRD-Vorgaben im Hinblick auf die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen
Unterlage:	40_02_GFA-ImmaRess_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
40_02	40_02_GFA-ImmaRess_CN	Cover Note
40_02a	40_02a_GFA-ImmaRess_Draft_FA	Arbeitsstand des Entwurfs NICHT ÖFFENTLICH

Stand der Informationen: 26.09.2024

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC (GFA) wird über den Stand der Diskussionen in der DRSC-Arbeitsgruppe „Immaterielle Werte“ informiert. Hierzu wird dem GFA ein Entwurf der Konkretisierungsvorschläge der AG „Immaterielle Werte“ als **nicht-öffentliche** Sitzungsunterlage zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um einen Arbeitszwischenstand. Der Mitarbeiterstab bittet um Rückmeldung zum Entwurf.

3 Aktueller Stand

Gesetzlicher Hintergrund und Auftrag an die Arbeitsgruppe

- 3 Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) enthält eine neue Berichtspflicht zu immateriellen Ressourcen. Diese ist in Art. 19 und somit im allgemeinen Teil des Lageberichts verankert.

4 Im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes ist die neue Berichtspflicht wie folgt umgesetzt:

„Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder

2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. (§ 289 Abs. 3a HGB-E)“

bzw.

„Im Konzernlagebericht sind auch die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, wenn

1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 4 nicht vorliegen oder

2. das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.

Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen.“

5 Der GFA hat die Arbeitsgruppe „Immaterielle Ressourcen“ mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Konkretisierung der CSRD-Vorgaben im Hinblick auf die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen beauftragt. Der Standardentwurf soll den Informationsbedürfnissen im gegebenen regulatorischen Kontext der CSRD Rechnung tragen und gleichermaßen den Bedarf an Orientierung seitens Ersteller und Abschlussprüfer berücksichtigen. Dabei soll er eine standardisierte i.S.v. einer vergleichbaren Berichterstattung fördern.

6 In einem gesonderten Arbeitsstrang erfolgt gegenwärtig die Erarbeitung von Vorschlägen zu CSRD-bedingten Anpassungen an DRS 20 durch die AG „Konzernlagebericht“. Die AGs werden über den Fortgang der Arbeiten jeweils regelmäßig informiert.

Stand der Arbeiten

7 Die AG „Immaterielle Werte“ hat den Auftrag zur Konkretisierung der CSRD-Vorgaben im Hinblick auf die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen im März 2023 erhalten und seitdem mehrere Sitzungen abgehalten, davon eine gemeinsame Sitzung mit der AG „Konzernlagebericht“.

8 Der GFA hat sich zuletzt im Juni 2024 mit dem Stand der Diskussionen befasst und die Veröffentlichung des [Briefing Paper](#) „DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen“ beschlossen. Zuvor informierte das von Bertelsmann Stiftung und DRSC gemeinsam

herausgegebene [White Paper](#) „*Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften*“ über die neue Berichtspflicht und mögliche Umsetzungsansätze.

- 9 Aufgrund der Verzögerungen des Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung der CSRD hat sich auch der Zeitplan der DRS-Entwürfe wiederholt nach hinten verschoben. Mit der Veröffentlichung eines E-DRÄS zu DRS 20 und ggf. eigenständigen E-DRS zur Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen zur öffentlichen Konsultation ist daher nicht vor Jahresende zu rechnen. Im Hinblick auf die bereits laufenden Umsetzungsaktivitäten in den Unternehmen stellt sich daher die Frage, ob ausgewählte Inhalte oder ein Entwurf-Zwischenstand als Vorversion veröffentlicht werden können.
- 10 Bei einer Veröffentlichung als Entwurf ist zu beachten, dass ein E-DRS zu immateriellen Ressourcen in der Form eines vollständigen und in sich geschlossenen DRS erfolgen kann. Änderungen des DRS 20 können nicht als E-DRS bzw. einer sog. „*Marked Version*“ veröffentlicht werden, sondern sind als E-DRÄS nach dem Vorbild eines Änderungsgesetzes zu erstellen. Dieser enthält sog. Änderungsbefehle für die betreffenden Textziffern bzw. Abschnitte und muss gemeinsam mit dem DRS gelesen werden, auf den sich die Änderungsbefehle beziehen.

4 Fragen an den GFA

- 11 Welche Anmerkungen haben Sie zum Arbeitsstand des Entwurfs zu konkretisierenden DRS-Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung der neuen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen?
- 12 Welche weiteren Themen und Aspekte sollen von der AG aufgegriffen werden?
- 13 Sollten ausgewählte Inhalte bereits vor Jahresende als Arbeitsstand veröffentlicht werden? Wenn ja, in welcher Form?